

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DVB Bank SE für die DVB Bank Ausgleichsverfahren für Geschäftskunden (Unternehmer)



Begriffsbestimmung

Ausgleichsempfänger

Erbring Transport- und/oder Logistikleistungen, betreibt Mauterhebungssysteme oder zieht eigene oder fremde Forderungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen ein oder vermietet Fahrzeuge und steht mit der DVB Bank SE, Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (DVB Bank), in einer Vertragsbeziehung, um seinen Kunden die Teilnahme an dem DVB Bank Ausgleichsverfahren zu ermöglichen. Zu den Ausgleichsempfängern gehören die auf der Internetseite <http://www.logpay.de> aufgeführten Unternehmen.

Kunde

Vertragspartner der DVB Bank nach Abschluss des Vertrages über die Teilnahme an dem DVB Bank Ausgleichsverfahren, der zudem mit dem Ausgleichsempfänger in einer Geschäftsbeziehung steht und Transport- und/oder Logistikleistungen oder damit zusammenhängende Leistungen dieses Ausgleichsempfängers in Anspruch nimmt, gebührenpflichtige Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen dieses Ausgleichsempfängers nutzt oder Fahrzeuge dieses Ausgleichsempfängers mietet.

Zahlungsverbindlichkeiten

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber dem Ausgleichsempfänger aus der Geschäftsbeziehung des Kunden zu diesem Ausgleichsempfänger, die aus der Inanspruchnahme von Transport- und/oder Logistikleistungen, der Benutzung von gebührenpflichtigen Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen oder der Anmietung von Fahrzeugen durch den Kunden entstehen und im Rahmen des DVB Bank Ausgleichsverfahrens von der DVB Bank abgewickelt werden.

DVB Bank Ausgleichsverfahren

Verfahren, in dem die DVB Bank die Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Ausgleichsempfänger begleicht, den Kunden dadurch von seinen Zahlungsverbindlichkeiten befreit und eine eigene Ausgleichsforderung (Ausgleichsforderung) dem Kunden gegenüber erwirbt. Die DVB Bank zieht die Ausgleichsforderung in der Regel von dem Konto des Kunden ein. Auf die Bezeichnung oder die Rechtsform des jeweiligen Ausgleichsverfahrens (z.B. als LogPay-Verfahren, Lastschriftverfahren, Bankverfahren, Stundungsverfahren, Factoringverfahren, Kreditkartenverfahren oder als sonstiges Verfahren) kommt es nicht an. Das jeweilige Ausgleichsverfahren kann auf einzelne Produkte oder Leistungen beschränkt sein (z.B. auf verkehrsbezogene Produkte und Dienstleistungen).

Abrechnung

Rechnung, Abrechnung oder Leistungsaufstellung des Ausgleichsempfängers für die Inanspruchnahme von Transport- und/oder Logistikleistungen, die Benutzung von gebührenpflichtigen Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen oder die Anmietung von Fahrzeugen durch den Kunden.

1. Geltungsbereich, Änderungen und andere Geschäftsbedingungen

- Die DVB Bank bietet die auf der Internetseite <http://www.logpay.de> aufgeführten DVB Bank Ausgleichsverfahren an. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung der DVB Bank zu dem Kunden im Rahmen der DVB Bank Ausgleichsverfahren. Daneben gelten Besondere Verfahrensbedingungen, die spezifische Regelungen zu dem jeweiligen DVB Bank Ausgleichsverfahren enthalten. Die Besonderen Verfahrensbedingungen werden bei Abschluss des Vertrages über die Teilnahme an dem DVB Bank Ausgleichsverfahren mit dem Kunden schriftlich vereinbart.
- Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Besonderen Verfahrensbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Kunden – als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn der Kunde seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an die DVB Bank sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DVB Bank den Kunden in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Besonderen Verfahrensbedingungen angeboten, kann er das DVB Bank Ausgleichsverfahren vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die DVB Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Teilnahme an dem DVB Bank Ausgleichsverfahren

- Die Teilnahme an dem DVB Bank Ausgleichsverfahren setzt eine schriftliche/elektronische Teilnahmebestätigung durch die DVB Bank voraus. Mit Zugang dieser schriftlichen/elektronischen Teilnahmebestätigung wird dem Ausgleichsempfänger kommt der Vertrag über die Teilnahme an dem DVB Bank Ausgleichsverfahren zwischen der DVB Bank und dem Kunden zu Stande (Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 Absatz 1 BGB). Die DVB Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.
- Die DVB Bank ist ermächtigt, bei verschiedenen Ausgleichsverfahren, welche gegenüber dem gleichen Ausgleichsempfänger angeboten werden, oder bei Wegfall eines bestimmten Ausgleichsverfahrens den Kunden jederzeit von einem Ausgleichsverfahren auf ein anderes Ausgleichsverfahren umzustellen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Eine Veränderung der im Verhältnis zwischen der DVB Bank und dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen ist hiermit nicht verbunden.

3. Leistungen der DVB Bank in dem DVB Bank Ausgleichsverfahren

- Die DVB Bank begleicht im Auftrag und Namen des Kunden dessen sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsempfänger auf der Grundlage der Abrechnungen des Ausgleichsempfängers. Die DVB Bank gleicht insbesondere auch die Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden aus, die über den gemäß Ziffer 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Ausgleichshöchstbetrag hinausgehen, sofern die DVB Bank den Ausgleich gegenüber dem Kunden nicht schriftlich ablehnt. Die Ablehnung des Ausgleichs wird erst mit Zugang der schriftlichen Ablehnungserklärung beim Kunden wirksam. Der Kunde wird durch den Ausgleich von seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsempfänger befreit.
- Die DVB Bank ist gegenüber dem Ausgleichsempfänger verpflichtet, das Ausfallrisiko der Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden bis zu dem für das DVB Bank Ausgleichsverfahren gemäß Ziffer 6. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Ausgleichshöchstbetrags zu übernehmen.
- Die DVB Bank bietet dem Kunden ferner ergänzende Finanzierungs- und Abrechnungsleistungen an. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen setzt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der DVB Bank und dem Kunden voraus.

4. Ausgleichsforderung der DVB Bank gegen den Kunden

- Für jede von der DVB Bank im Auftrag und Namen des Kunden gegenüber dem Ausgleichsempfänger auszugleichende Zahlungsverbindlichkeit entsteht eine Ausgleichsforderung der DVB Bank gegen den Kunden (Vorschussanspruch gemäß § 669 BGB). Die Höhe der Ausgleichsforderung entspricht der für die Ausführung des Auftrags jeweils erforderlichen Zahlung der DVB Bank an den Ausgleichsempfänger gemäß Ziffer 9.1 Satz 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Davon unberührt bleibt das Recht der DVB Bank, zusätzliche Entgelte, Gebühren und Auslagen nach Ziffer 8. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

5. Abrechnungskontrolle und Reklamationen

- Der Kunde hat Abrechnungen des Ausgleichsempfängers unverzüglich nach Zugang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Reklamationen gegen Abrechnungen des Ausgleichsempfängers sowie etwaige Einwendungen oder Einreden sind unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Ausgleichsempfänger zu klären. Die DVB Bank wird dem Kunden die ihr mögliche Unterstützung leisten.
- Reklamationen oder etwaige Einwendungen oder Einreden des Kunden gegenüber dem jeweiligen Ausgleichsempfänger berühren nicht die Ausgleichsforderung der DVB Bank gegen den Kunden.

6. Festsetzung des Ausgleichshöchstbetrags für das DVB Bank Ausgleichsverfahren

- Die DVB Bank setzt auf Antrag des Kunden und/oder des Ausgleichsempfängers einen Ausgleichshöchstbetrag für das DVB Bank Ausgleichsverfahren fest. Die Höhe des Ausgleichshöchstbetrags orientiert sich an der Gesamtsumme der für einen Abrechnungszeitraum zu erwartenden Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden. Der Abrechnungszeitraum ergibt sich aus den Besonderen Verfahrensbedingungen für das DVB Bank Ausgleichsverfahren.
- Die DVB Bank ist berechtigt, den Ausgleichshöchstbetrag einseitig neu festzusetzen, wenn die Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden den Ausgleichshöchstbetrag dauerhaft überschreiten und/oder unterschreiten (Abweichung). Eine Abweichung liegt vor, wenn der Ausgleichshöchstbetrag zu den regelmäßigen Abrechnungszeitpunkten überschritten und/oder unterschritten wird. Der regelmäßige

Abrechnungszeitpunkt ergibt sich aus Vereinbarung mit dem Kunden oder aus den Besonderen Verfahrensbedingungen für das DVB Bank Ausgleichsverfahren. Die DVB Bank wird bei der Neufestsetzung des Ausgleichshöchstbetrags auf die berechtigten Belange des Kunden (z.B. saisonale Schwankung der Zahlungsverbindlichkeiten) Rücksicht nehmen.

- Die DVB Bank wird dem Kunden die Festsetzung des Ausgleichshöchstbetrags sowie eine etwaige Neufestsetzung dieses Betrags schriftlich mitteilen. Die Festsetzung sowie eine etwaige Neufestsetzung des Ausgleichshöchstbetrags werden gegenüber dem Kunden jeweils mit Zugang der Mitteilung bei dem Ausgleichsempfänger wirksam. Die DVB Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten.
- Sofern mit dem Kunden regelmäßige Vorschusszahlungen vereinbart wurden (z.B. im Rahmen des Autolad-Verfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens mit Vorauszahlung), so handelt es sich hierbei um einen vertraglichen Vorschussanspruch der DVB Bank im Sinne von § 669 BGB. Die Höhe des vom Kunden zu bezahlenden Vorschusses entspricht hierbei der Höhe des jeweiligen Ausgleichshöchstbetrags, sofern mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Sofern die seitens der Ausgleichsempfänger entstandenen Forderungen einen Betrag in Höhe von mindestens 80 % bezogen auf die unverbrauchten Vorschüsse erreicht haben, so ist die DVB Bank berechtigt, die jeweils folgende Vorschussforderung vorzeitig fällig zu stellen und bei dem Kunden einzuziehen. Ein etwaiger Überschuss an Vorschüssen kann mit der jeweils folgenden Vorschussforderung verrechnet werden. Die DVB Bank SE ist berechtigt, etwaige zu viel bezahlte Vorschüsse jederzeit mit anderen Forderungen der DVB Bank SE zu verrechnen.

7. Unterbrechung einzelner oder aller DVB Bank Ausgleichsverfahren

- Die DVB Bank hat das Recht, einzelne oder alle DVB Bank Ausgleichsverfahren des Kunden mit sofortiger Wirkung gegenüber dem oder den betroffenen Ausgleichsempfängern zu unterbrechen, sofern es zu einer Überschreitung des Ausgleichshöchstbetrags (Ziffer 6), einer Rücklastschrift, einem Zahlungsverzug, einem Widerruf der Einzugsermächtigung oder des Abbuchungsauftrags des Kunden, eines Wegfalles von Kreditrisikoverfahren oder einer Kreditversicherung oder zu sonstigen Störungen des Vertrauensverhältnisses (z.B. Besorgnis der Zahlungseinstellung) innerhalb eines DVB Bank Ausgleichsverfahrens kommt. Die DVB Bank ist hierbei zu einer sofortigen Unterbrechung berechtigt, wird bei Ausübung dieses Rechts jedoch auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die DVB Bank ist ermächtigt, im Falle einer Sperre den Kunden von einem Ausgleichsverfahren auf ein anderes Ausgleichsverfahren umzustellen.
 - Die DVB Bank kann die während der Unterbrechung des oder der DVB Bank Ausgleichsverfahren entstehenden Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem oder den betroffenen Ausgleichsempfängern gemäß Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterhin ausgleichen, sofern die DVB Bank den Ausgleich gegenüber dem Kunden nicht schriftlich ablehnt. Die Ablehnung des Ausgleichs wird erst mit Zugang der schriftlichen Ablehnungserklärung beim Kunden wirksam. Die DVB Bank ist gegenüber dem oder den betroffenen Ausgleichsempfängern abweichend von Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verpflichtet, das Ausfallrisiko der während der Unterbrechung entstehenden Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden zu übernehmen.
 - Die Unterbrechung des oder der DVB Bank Ausgleichsverfahren wird gegenüber dem Kunden mit Zugang der schriftlichen Unterbrechungsmittteilung bei dem oder den betroffenen Ausgleichsempfängern wirksam. Die DVB Bank wird den Kunden über die Unterbrechung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
 - Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 17. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
 - Die DVB Bank ist im Falle einer Überschreitung des Ausgleichshöchstbetrags (Ziffer 6) oder im Falle einer Unterbrechung berechtigt, alle entstandenen und noch nicht eingezogenen Ausgleichsforderungen gegen den Kunden gemäß Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sofort abzurechnen und vorzeitig fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Auf die berechtigten Belange des Kunden ist Rücksicht zu nehmen.
 - Die DVB Bank ist jeder Zeit berechtigt, die Teilnahme des Kunden an dem oder den DVB Bank Ausgleichsverfahren wieder zuzulassen und die Unterbrechung des oder der DVB Bank Ausgleichsverfahren zu beenden.
- ### 8. Entgelte, Gebühren und Auslagen
- Die DVB Bank ist berechtigt, eine jährliche Systemgebühr in Höhe von € 19,80 zu erheben. Die jährliche Systemgebühr entfällt, wenn der Kunde einen jährlichen Mindestumsatz in einem oder mehreren DVB Bank Ausgleichsverfahren von € 2.500,00 pro Kalenderjahr erzielt. Berechnungsbasis für den Mindestumsatz ist die bis Ende November eines jeden Kalenderjahres beglichene Summe der Ausgleichsforderungen.
 - Die DVB Bank ist berechtigt, von dem Kunden für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 zu verlangen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DVB Bank nicht erfüllt. Die DVB Bank ist bei Rücklastschriften des Kunden ferner berechtigt, die Erstattung anfallender Fremdgebühren zu verlangen.
 - Die DVB Bank ist berechtigt, von dem Kunden Auslagen zu verlangen, die anfallen, wenn die DVB Bank in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Auslandszahlungsverkehr, Ferngespräche, Porto) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).
 - Die DVB Bank ist berechtigt, von dem Kunden für Leistungen gemäß Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für darüber hinausgehende Leistungen ein weiteres angemessenes bankübliches Entgelt nach billigem Ermessen zu verlangen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
 - Die DVB Bank wird für die in Ziffer 8.1 bis 8.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Entgelte, Gebühren und Auslagen in der Regel keine gesonderte Rechnung erstellen.

9. Fälligkeit der Ausgleichsforderung, Entgelte, Gebühren, Auslagen / Rechnungsstellung

- Die Fälligkeit der Ausgleichsforderung gemäß Ziffer 4.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich nach den Besonderen Verfahrensbedingungen des DVB Bank Ausgleichsverfahrens. Der Ausgleichsempfänger wird dem Kunden die Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden in Rechnung stellen. Die Abrechnung des Ausgleichsempfängers bildet die Grundlage für die jeweilige Ausgleichsforderung der DVB Bank gegen den Kunden und gilt zugleich als Rechnung der DVB Bank über die Ausgleichsforderung. Die DVB Bank erstellt darüber hinaus keine gesonderte Rechnung über die Ausgleichsforderung.
- Die jährliche Systemgebühr gemäß Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Dezember eines jeden Kalenderjahres fällig.
- Die Gebühren, Auslagen und Entgelte gemäß den Ziffern 8.2 bis 8.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sofort fällig.

10. Zahlungsmodalitäten

- Zur Begleichung der in den DVB Bank Ausgleichsverfahren gemäß den Ziffern 4., 8. und 10.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der DVB Bank ermächtigt der Kunde die DVB Bank, seine Zahlungsverpflichtungen von einem von ihm zu benennenden Geschäftskonto in Deutschland einzuziehen. Der Kunde oder ein im Einvernehmen der Parteien bestimmter Dritter erteilt der DVB Bank eine Einzugsermächtigung und seiner Hausbank einen entsprechenden Abbuchungsauftrag für Lastschriften der DVB Bank. Die DVB Bank wird die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der DVB Bank bei Fälligkeit nach den Ziffern 7.5, 9., und 10.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einziehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Einzugs seiner Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit gewährleistet ist. Die Änderung der Bankverbindung ist der DVB Bank unverzüglich mitzuteilen.
- Werden Umsätze in fremder Währung getätigt, werden Forderungen, die auf diese Währung lauten, in Euro um- und abgerechnet. Die Umrechnung in Euro erfolgt auf Basis der Kurse der Europäischen Zentralbank, veröffentlicht auf der Reuters Seite ECB 37. Die Umrechnung erfolgt zum Kurs am jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt gemäß den Ziffern 7.5, 9., und 10.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die DVB Bank berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die DVB Bank bestimmt die Höhe der Verzugszinsen nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Über die Zinsberechnung erhält der Kunde kalenderhalbjährlich einen Rechnungsabschluss. Die Verzugszinsen sind nach Zugang des Rechnungsabschlusses sofort fällig.
- Die DVB Bank führt für den Kunden ein oder mehrere Ausgleichskonten in laufender Rechnung (Kontokorrent). Jede Zahlung des Kunden an die DVB Bank wird auf die älteste Schuld des Kunden angeordnet.
- Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die DVB Bank den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

- 10.6 Die DVB Bank ist vor Rechnungsabschluss berechtigt, fehlerhafte Gutschriften auf den Ausgleichskonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig zu machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
- 10.7 Stellt die DVB Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die DVB Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
- 10.8 Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die DVB Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die DVB Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

11. Abtretungen, Leistungsstörungen, Einwendungen und Einreden, Rückabwicklungen und Aufrechnungen

- 11.1 Ansprüche des Kunden gegen die DVB Bank, die im Rahmen des DVB Bank Ausgleichsverfahrens entstehen, können nur mit schriftlicher Zustimmung der DVB Bank abgetreten werden. Die DVB Bank kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde versagen. Die Abtretung von Rückerstattungsansprüchen des Kunden aus Vorauszahlungen (z.B. im Prepaid-Verfahren) an Dritte ist stets ausgeschlossen.
- 11.2 Bei Leistungsstörungen des Ausgleichsempfängers hat sich der Kunde an den Ausgleichsempfänger zu halten. Leistungsstörungen des Ausgleichsempfängers haben keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der DVB Bank. Ebenso wenig berühren sonstige Einwendungen und Einreden, die dem Kunden gegenüber dem Ausgleichsempfänger zustehen, die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der DVB Bank.
- 11.3 Der Kunde hat sich bei einer ungerechtfertigten Bereicherung des Ausgleichsempfängers mit diesem auszusondern und an diesen zu halten. Die DVB Bank ist aus einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung herauszuhalten.
- 11.4 Der Kunde kann gegen Forderungen der DVB Bank nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung gegen die DVB Bank unbekannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

- 12.1 Die DVB Bank kann für ihre im Rahmen der DVB Bank Ausgleichsverfahren entstehenden Ansprüche gegen den Kunden die Bestellung oder Verstärkung banküblicher Sicherheiten verlangen. Die DVB Bank kann die Bestellung banküblicher Sicherheiten auch für bedingte oder künftige Ansprüche gegen den Kunden verlangen. Hat der Kunde gegenüber der DVB Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der DVB Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die DVB Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- 12.2 Hat die DVB Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später eine Sicherheit fordern. Voraussetzung hierfür ist, dass Umstände eingetreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
 - sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen oder
 - der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen der DVB Bank gegenüber verletzt. Dies ist insbesondere bei Zahlungsverzug und/oder Rücklastschriften des Kunden der Fall.
- Der Besicherungsanspruch der DVB Bank besteht nicht, wenn zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen genannte Sicherheiten zu bestellen hat.
- 12.3 Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die DVB Bank dem Kunden eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die DVB Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung einzelner oder aller DVB Bank Ausgleichsverfahren nach Ziffer 17.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, weil der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf schriftlich hinweisen.

13. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der DVB Bank

- 13.1 Der Kunde und die DVB Bank sind sich darüber einig, dass die DVB Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und den Sachen erwirbt, an denen die DVB Bank oder die DVB LogPay GmbH als das für die DVB Bank gemäß Ziffer 19.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig werdende Unternehmen Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die DVB Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die DVB Bank im Rahmen der DVB Bank Ausgleichsverfahren zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).
- 13.2 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der DVB Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen im Rahmen der DVB Bank Ausgleichsverfahren gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der DVB Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der DVB Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- 13.3 Gelangen Gelder oder anderer Werte in die Verfügungsgewalt der DVB Bank oder DVB LogPay GmbH als das für die DVB Bank gemäß Ziffer 19.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig werdende Unternehmen mit der Maßgabe, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der DVB Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der DVB Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die DVB Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die DVB Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

14. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freibarepflichtung

- 14.1 Die DVB Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus den DVB Bank Ausgleichsverfahren (Deckungsgrenze) entspricht.
- 14.2 Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die DVB Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die DVB Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).
- 14.3 Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freibare von Sicherheiten schriftlich vereinbart, so sind diese maßgeblich.

15. Verwertung von Sicherheiten

- Verwertet die DVB Bank Sicherheiten, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

16. Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 16.1 Die DVB Bank muss nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes von dem Kunden regelmäßig und zeitnah über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens informiert werden. Dazu ist der Kunde insbesondere verpflichtet, der DVB Bank innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres den entsprechenden Jahresabschluss zuzusenden. Die DVB Bank ist berechtigt weitere notwendige Unterlagen anzufordern.
- 16.2 Der Kunde verpflichtet sich, der DVB Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der DVB Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
- 16.3 Der Kunde hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Anzeigen sowie sonstige Mitteilungen der DVB Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

17. Kündigung

- 17.1 Jedes DVB Bank Ausgleichsverfahren kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Abrechnungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Eine außerordentliche Kündigung eines oder mehrerer DVB Bank Ausgleichsverfahren ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der DVB Bank die Fortsetzung des oder der DVB Bank Ausgleichsverfahren auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Partei unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt für die DVB Bank insbesondere vor,

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit oder der Wegfall einer Kreditversicherung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der gegenüber der DVB Bank bestehenden Zahlungsverpflichtungen – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist,
 - wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziffer 12. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der DVB Bank gesetzten Frist nachkommt,
 - wenn eine Rücklastschrift mangels Deckung erfolgt oder wenn die Einzugsermächtigung und/oder der Abbuchungsauftrag widerrufen werden oder
 - wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der DVB Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die DVB Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren.
- 17.3 Besteht der wichtige Grund für die DVB Bank in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- 17.4 Darüber hinaus liegt für die DVB Bank ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung eines einzelnen DVB Bank Ausgleichsverfahrens vor, wenn das dem betroffenen DVB Bank Ausgleichsverfahren zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen der DVB Bank und dem Ausgleichsempfänger beendet wird.
- 17.5 Im Fall einer fristlosen Kündigung wird die DVB Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

18. Bankgeheimnis und Bankauskunft

- 18.1 Die DVB Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die DVB Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die DVB Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Darüber hinaus ist auch die Weitergabe von Informationen an die DVB LogPay GmbH gemäß Ziffer 19.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt.
- 18.2 Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Koststände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der DVB Bank anvertrauten Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.
- 18.3 Die DVB Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute oder sonstige Unternehmer Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die DVB Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die DVB Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Fragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.
- 18.4 Bankauskünfte erteilt die DVB Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

19. Personenbezogene Daten und Datenschutz / Einsatz Dritter

- 19.1 Der Kunde ist verpflichtet, der DVB Bank auf Verlangen personenbezogene Daten zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Weiterübermittlung zu übermitteln, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen der DVB Bank insbesondere für die Durchführung der Geschäftsverbindung und den Verpflichtungen aus dem deutschen Autobahnautogesetz für schwere Nutzfahrzeuge sowie vergleichbarer Vorschriften in anderen Staaten erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung der Daten überwiegt. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten sowohl bei der DVB Bank als auch bei Dritten nach Ziffer 19.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gespeichert werden.
- 19.2 Vor der Übermittlung der personenbezogenen Daten bemüht sich der Kunde, die Einwilligung des Betroffenen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 4a des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes) einzuholen und benachrichtigt diesen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 33 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes).
- 19.3 Der Kunde gewährt der DVB Bank das Recht, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere zur Abwicklung von Zahlungen, geeignete Dritte, insbesondere die DVB LogPay GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn, einzuschalten und diesen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsgeheimnisse des Kunden die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten zu übermitteln. Die DVB Bank wird die Daten ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Kunden nicht an Dritte weiterleiten. Dies gilt nicht für eine Übermittlung der Daten an die DVB LogPay GmbH. Die DVB Bank ist ferner berechtigt, zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebes Verpflichtungen einzugehen und hierzu den betroffenen Vertragspartnern Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen der DVB Bank und dem Kunden abzutreten.
- 19.4 Die DVB Bank oder von ihr eingeschaltete Dritte (Ziffer 19.3) sind berechtigt, im Namen des Kunden oder im eigenen Namen jederzeit Abrechnungsunterlagen, Mautaufstellungen, Einzelfahrtennachweise oder sonstige Abrechnungsbelege beim Kunden oder direkt bei den Ausgleichsempfängern anzufordern, um beispielsweise die Berechtigung der gegenüber den Kunden abgerechneten Forderungen überprüfen zu können. Eine Verpflichtung der DVB Bank hierzu besteht allerdings nicht.

20. Sicherungseinrichtung

Die DVB Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen. Die DVB Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21. Haftung der DVB Bank; Mitverschulden des Kunden

- 21.1 Die DVB Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und Dritter, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Besonderen Verfahrensbedingungen für das jeweilige DVB Bank Ausgleichsverfahren oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DVB Bank und der Kunden Schaden zu tragen haben.
- 21.2 Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form aufgeführt wird, dass die DVB Bank oder die DVB LogPay GmbH einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die DVB Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der DVB Bank auf die sorgfältige Auswahl.
- 21.3 Die DVB Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

22. Sonstiges

- 22.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Besonderen Verfahrensbedingungen des jeweiligen DVB Bank Ausgleichsverfahrens ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Besonderen Verfahrensbedingungen im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel tritt eine solche, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 22.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts (IPR) und der CSIG (Conversion of Contracts for the International Sale of Goods).
- 22.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Frankfurt am Main, es sei denn, ein anderes Gericht ist von Gesetzes wegen ausschließlich zuständig.
- 22.4 Für die Wahrung der Schriftform bedarf es eines rechtsverbindlich unterzeichneten Dokuments im Original. Telefax und Computerfax sind ausreichend.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Kunden